

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 23. April 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 avril 1986

Die Motion der Kommission für Soziale Sicherheit vom 1. Juni 1981 verlangt eine Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung. Die Verwaltung hat die Vorarbeiten für eine Totalrevision des aus dem Jahre 1949 stammenden Bundesgesetzes über die Militärversicherung ungesäumt aufgenommen; ein Vorentwurf wurde bereits erstellt. Die vom Departement des Innern eingesetzte Expertenkommission hat im Herbst 1985 mit ihrer Beratung begonnen. Die parlamentarische Behandlung der geplanten Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung ist für die kommende Legislaturperiode vorgesehen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

86.380

Interpellation Eppenberger-Nesslau

Berufliche Wiedereingliederung verheirateter Frauen

Réinsertion professionnelle des femmes mariées

Wortlaut der Interpellation vom 19. März 1986

Ich frage den Bundesrat an:

1. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass das Obligatorium des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) für Frauen, die nach einem längeren Unterbruch wieder in das Berufsleben einsteigen möchten, sich für deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt diskriminierend auswirken kann?
2. Ist der Bundesrat bereit, zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung verheirateter Frauen aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 BVG auf dem Verordnungswege eine Sonderregelung zu schaffen?

Texte de l'interpellation du 19 mars 1986

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. N'estime-t-il pas lui aussi que l'obligation faite par la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle (LPP) peut avoir des effets très durs pour les femmes qui désirent se réinsérer dans la vie professionnelle après avoir arrêté de travailler un certain temps, leurs chances sur le marché de l'emploi risquant de se trouver diminuées?
2. Le Conseil fédéral est-il disposé, dans le but d'encourager la réinsertion professionnelle des femmes mariées, de créer par voie d'ordonnance une réglementation spéciale, en se fondant sur l'article 2, 2e alinéa de la LPP?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Allenspach, Aubry, Auer, Biel, Bonnard, Bremi, Chopard, Cincera, Coutau, Eisenring, Flubacher, Früh, Giger, Hofmann, Kühne, Morf, Ogi, Schnyder-Bern, Schwarz, Spoerry, Stucky, Thévoz, Villiger, Weber-Schwyz, Weber Monika, Wellauer, Wyss (28)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstellt grundsätzlich alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer der obligatorischen Versicherung. Darunter fallen somit auch die verheirateten Frauen, die aus familiären Gründen ihre berufliche Tätigkeit unterbrochen haben, diese aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen möchten, wobei ihnen wegen des BVG-Obligatoriums bei der Bewerbung um eine Anstellung erhebliche Nachteile entstehen können.

In seinem Bericht über das Rechtssetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» weist der Bundesrat u. a. darauf hin, dass sich das Sozialversicherungsrecht inskünftig nicht mehr am herkömmlichen Familienmodell, nach welchem die Frau den Haushalt führt und der Mann den Lebensunterhalt verdient, orientieren dürfte.

Wir teilen diese Meinung. Dennoch entscheiden sich immer noch viele Frauen dafür und werden sich inskünftig dafür entscheiden, nach der Heirat, aber vor allem dann, wenn sich Nachkommenschaft ankündigt, ihre berufliche Tätigkeit einzustellen, um sich vollständig der Familie widmen zu können. Andererseits besteht aber bei immer mehr Frauen der Wunsch, in das Berufsleben wieder einzutreten, wenn ihre Kinder allmählich erwachsen werden. Früh verwitwete oder geschiedene Frauen sind oft aus finanziellen Gründen überhaupt gezwungen, eine Berufstätigkeit wieder aufzunehmen.

Es ist schon bisher für Frauen nicht immer leicht gewesen, nach längerem Unterbruch erneut eine Anstellung zu finden, vor allem wenn sie einen Beruf ausgeübt hatten, in welchem sich in der Zwischenzeit erhebliche Veränderungen vollzogen haben. Das Obligatorium des BVG schafft aber noch zusätzliche Schwierigkeiten und führt zu einer eigentlichen Diskriminierung. Da der Beitritt zu einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung für jedermann, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat, mit zum Teil erheblichen Nachzahlungen verbunden sein kann, neigen die Arbeitgeber ohnehin zur Zurückhaltung bei Neuanstellungen von älteren Arbeitnehmern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Interpellation Allenspach (85.533), die sich mit diesem Problem, besonders bezogen auf die Neuanstellungen bei den SBB, befasst hat.

Besonders hart trifft das BVG-Obligatorium Frauen im Alter zwischen 40 und 55 Jahren, die nach einem längeren Unterbruch ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen möchten, die aber nicht in der Lage sind, von einer früheren Anstellung her Freizügigkeitsleistungen in eine berufliche Vorsorgeeinrichtung einzubringen. Liegen für die Neubesetzung einer Stelle namentlich mehrere Bewerbungen vor, sind ältere Frauen gegenüber jüngeren Konkurrentinnen praktisch chancenlos, und zwar selbst dann, wenn beruflich bessere Qualifikationen vorliegen.

Bei der Schaffung des BVG hat sich der Gesetzgeber einlässlich mit dem Problem der sog. «Eintrittsgeneration» auseinandergesetzt. Das von uns angesprochene Problem bezieht sich aber nicht nur auf die Einführungsphase des BVG. Die jungen Mütter von heute werden innerhalb der beruflichen Altersvorsorge die «Eintrittsgeneration» von morgen sein. Die dadurch entstehenden Probleme, auf welche der Bundesrat in seinem Bericht zur Gleichstellung von Mann und Frau ebenfalls hinweist, liessen sich auch damit nicht vollends lösen, indem eine verheiratete Frau nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit die Freizügigkeitsleistungen hinterlegen könnte, anstatt sich diese bar auszahlen zu lassen.

Darüber hinaus muss aber unbedingt eine Lösung für jene Frauen gefunden werden, die schon heute wieder arbeiten möchten, aber wegen des BVG-Obligatoriums keine Stelle finden.

Artikel 2 Absatz 2 räumt dem Bundesrat die Möglichkeit ein, Arbeitnehmer «aus besonderen Gründen» nicht der obligatorischen Versicherung zu unterstellen. Wir sind der Meinung, dass für Frauen, die aus familiären Gründen ihre Berufstätigkeit für längere Zeit unterbrochen haben, solche «besonderen Gründe» gegeben sind. Wir fragen deshalb den Bundesrat, ob er bereit ist, auf dem Verordnungswege Sonderbestimmungen für diese Frauen zu erlassen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Juni 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 juin 1986

Ein Unterbruch in der Erwerbstätigkeit kann angesichts der dadurch fehlenden Versicherungsjahre in der Vorsorgeeinrichtung zu einer Verminderung der eigenen Altersvorsorge der 2. Säule führen. Davon betroffen sind einerseits gewiss

hauptsächlich Frauen, welche wieder in das Berufsleben einsteigen möchten. Bei verheirateten Frauen, die sich im Zeitpunkt der Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit die Freizügigkeitsleistungen bar ausbezahlen liessen, ist diese Vorsorgelücke besonders einschneidend, da sie nun mit der Vorsorge wieder von neuem beginnen müssen. Der Problemkreis wurde bei den parlamentarischen Beratungen zum BVG eingehend diskutiert.

In der Praxis können vor allem bei Leistungsprimatkassen derartige Vorsorgelücken durch eine Nachzahlung als Einkauf in die fehlenden Versicherungsjahre geschlossen werden. Heute besteht dabei vermehrt die Tendenz, die Zahlung solcher Einkaufssummen dem Versicherten anheimzustellen und, hat er sich dazu entschlossen, ihm diese vollumfänglich zu überbinden, so dass der Arbeitgeber nicht zusätzlich belastet wird.

Das BVG-Obligatorium bewirkt in dieser Hinsicht keine wesentliche Aenderung der Lage. Die gesetzlichen Leistungen sind Mindestleistungen und werden aufgrund des vom Versicherten während seiner Versicherungszeit erworbenen Altersguthabens berechnet. Fehlende Versicherungsjahre haben Auswirkung auf die Höhe des Altersguthabens und somit auch auf jene der Leistungen. Der Einkauf in die fehlenden Versicherungsjahre ist im BVG weder vorgeschrieben noch auf andere Weise vorgesehen. Im Rahmen der weitergehenden Vorsorge ist er jedoch weiterhin möglich.

Zweifellos dürfte die Wiedereingliederung in das Berufsleben für Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit für längere Zeit unterbrochen haben, öfters mit Schwierigkeiten verbunden sein. Neben der gesellschaftlichen Stellung der Frau in der Arbeitswelt sind auch Faktoren dafür verantwortlich, die mit der jeweiligen Wirtschaftslage zusammenhängen. Der Bundesrat ist daher nicht der Ansicht, dass sich das BVG-Obligatorium für diese Kategorie von Arbeitnehmerinnen diskriminierend für ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt auswirken kann. Ihre berufliche Wiedereingliederung würde durch einen Ausschluss aus der obligatorischen Versicherung gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 BVG nicht gefördert. Ein solcher Ausschluss könnte sich in bezug auf ihre Altersvorsorge in rechtlicher und sozialer Hinsicht vielmehr als problematisch erweisen. In der Tat ist der Gesetzgeber in Anlehnung an die verfassungsmässige Zielsetzung davon ausgegangen, dass auch der wieder erwerbstätig gewordenen Frau wie jedem anderen Arbeitnehmer ein, wenn auch verminderter Vorsorgeschutz jedenfalls zukommen muss, besonders wenn sie wegen Verwitwung oder Scheidung auf die Erwerbstätigkeit angewiesen ist. Die von der Interpellantin anvisierte Lösung würde indessen gerade den Verlust dieses Versicherungsschutzes gegen Alter, Tod und Invalidität bewirken. Zudem würde für die gleichaltrigen übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Wettbewerbsnachteil geschaffen. Aus diesen Gründen sieht der Bundesrat keinen Anlass, im Sinne der Interpellantin für Frauen, die aus familiären Gründen ihre Berufstätigkeit für längere Zeit unterbrochen haben, eine Ausnahme von der obligatorischen BVG-Versicherung vorzusehen.

Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

86.395

Interpellation Gehler

Französische Schule in Bern

Ecole cantonale de langue française de Berne

Wortlaut der Interpellation vom 20. März 1986

Wie beurteilt der Bundesrat die Situation der französischen Schule in Bern und die diesbezüglichen Ereignisse der letzten Zeit? Was kann er in dieser Angelegenheit tun?

Texte de l'interpellation du 20 mars 1986

Quel jugement le Conseil fédéral porte-t-il sur la situation de l'école cantonale de langue française de Berne et des derniers événements y relatifs et quels sont ses moyens d'intervention éventuels en l'espèce?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Berger, Blocher, Bonnard, Borel, Brélaz, Butty, Candaux, Cavadini, Cevey, de Chastonay, Christinat, Clivaz, Cottet, Cotti Flavio, Cotti Gianfranco, Couchepin, Coutau, Darbellay, Dubois, Dupont, Eggly-Genève, Etique, Frey-Neuchâtel, Friedli, Gautier, Gloor, Grassi, Jeanneret, Longet, Magnin, Maître-Genève, Martin, Massy, Meizoz, Perey, Petitpierre, Pidoux, Pini, Rebeaud, Rime, Robbiani, Salvioni, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schule, Soldini, Thévoz, Vannay (48)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Depuis plus d'un demi-siècle, le problème de l'Ecole française de Berne mobilise les énergies et a drainé les sacrifices financiers des Romands de la ville fédérale, avec des motivations qui sont largement légitimes et reconnues.

La promotion de cet établissement au rang d'école cantonalisée n'a pas répondu aux espoirs initiaux puisque, pour des raisons diverses et très partiellement justifiées, cette institution combien nécessaire vit toujours dans des locaux notoirement inadaptés et insalubres et que des frictions entre la direction de l'ECLF et le canton de Berne ont provoqué la démission du président François Landgraf.

Malgré la cantonalisation de cet établissement, force est de constater que la situation est très loin d'être satisfaisante, ce qui a des implications négatives multiples, sur le plan fédéral également.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Juni 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 juin 1986

La convention qui lie la Confédération, le canton, la ville de Berne et la Société de l'Ecole de langue française de Berne prévoit l'engagement pour le canton de «construire une nouvelle école dans les meilleurs délais». La convention a été signée en 1982. Mais l'engagement de construire un nouveau bâtiment n'a pas encore pu être tenu, le Tribunal fédéral ayant annulé la décision du Grand Conseil bernois accordant le crédit nécessaire à cet effet. L'école, dont nous reconnaissons la nécessité, est donc actuellement encore logée dans des locaux inadaptés.

De même que l'interpellateur, le Conseil fédéral considère cette situation comme insatisfaisante et il est d'avis qu'il faut chercher à y remédier.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

Interpellation Eppenberger-Nessler Berufliche Wiedereingliederung verheirateter Frauen

Interpellation Eppenberger-Nessler Réinsertion professionnelle des femmes mariées

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.380
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	974-975
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 445

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.